

Erhaltungssatzung Stadtinsel - Dombereich der Stadt Havelberg

Satzung Stadtinsel - Dombereich der Stadt Havelberg zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung Stadtinsel - Dombereich) vom 13.12.2001.

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BauGB BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung beschließen die Stadträte der Stadt Havelberg in der Sitzung am 13.12.2001 mit der Beschluss Nr. 82/2001/BM folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Abbruch und die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäß § 174 Abs. 1 BauGB Vorhaben aus den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken.

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit eines Vorhabens anhand von Merkmalen geprüft und abgewogen, nach denen bauliche Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die städtebauliche Struktur, einschließlich der Hof-, Garten- und Freiräume, das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägen oder sie von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

§ 3 Antrag

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Havelberg zu stellen.

Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1996 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Havelberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Über den Inhalt der Satzung und dessen territoriale Abgrenzung wird auf Verlangen im Bauamt der Stadt Havelberg, Markt 1 während der Öffnungszeiten Auskunft erteilt.

Havelberg, 13.12.2001

Poloski
Bürgermeister

Anlage 1 – Übersichtsplan Stadtinsel - Dombereich